

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Frauendorf

Auf Grund der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl., Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl., Teil I S. 298) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10. Juni 1999 (GVBl. I Seite 211) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 06.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes haben Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.
Zur Reinigungspflicht gehört auch die Winterwartung.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen erfolgt durch die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Randstreifen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze sowie Bushaldebuchten und öffentliche Plätze.
Fahrbahnen sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden befestigten oder unbefestigten Flächen.
Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind (z. B. befestigte oder unbefestigte Gehwege bzw. zum Gehen geeignete Seitenstreifen an der Fahrbahn).
Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (STVO). Randstreifen sind befestigte oder unbefestigte Flächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze. Hierzu gehören z. B. Mulden, Grünflächen, Straßengräben usw.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Streuen der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, den Gehwegen und Randstreifen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung und Winterwartung wird den anliegenden Grundstückseigentümern der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, entsprechend Anlage 1 dieser Satzung auferlegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde. Der Schnitt der Gehölze erfolgt durch die Gemeinde. Ebenso die Reinigung der Bushaltestellen und öffentlichen Plätze. Wenn öffentliche Plätze für private Veranstaltungen genutzt werden, sind diese durch den Veranstalter zu reinigen.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Mit Zustimmung der Gemeinde kann der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Der Dritte muss die Übernahme der Reinigungspflicht schriftlich erklären. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Reinigung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr durchzuführen. Hierzu gehört das Entfernen von störendem Bewuchs, Unkraut, Laub und Unrat sowie das Mähen von Gras. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und ordentlich zu entsorgen. Ein Ablagern oder Entsorgen auf Nachbargrundstücken, in oder auf Einlaufschächten der Straßenentwässerung, in Entwässerungsrinnen oder in Gräben ist nicht gestattet.

- (2) Bei Schneefall bzw. plötzlich eintretender Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen, Gehwege bzw. Randstreifen von bis zu 1,5 Meter Breite, von Schnee zu beräumen und zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Das gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (4) Asche, Sägespäne und anderes stark schmutzendes Streugut darf nicht verwendet werden.
Die Benutzung der für die Schnee- und Eisberäumung verwendeten Geräte darf nicht zur Beschädigung der Oberdecke führen.
- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind umgehend zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Der Einsatz von zentraler Räum- und Streutechnik entbindet die Eigentümer und Rechtsträger bebauter Grundstücke nicht von ihrer Streupflicht. Das betrifft auch die Garagenbesitzer.
- (8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (9) Nach Ablauf der Winterperiode sind die Streurückstände durch den Grundstückseigentümer zu entfernen und zu entsorgen.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 wird gemäß § 56 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) folgendes festgelegt:
1. einmaliges Vergehen: schriftliche Verwarnung
 2. zweimaliges Vergehen: 20,00 Euro
 3. mehrfaches Vergehen: 35,00 Euro
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1. Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen, Satzungen und Beschlüsse der Gemeinde Frauendorf zur Straßenreinigung außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, 24.02.2003

Stopperka
Der Amtsdirektor

Friedrich
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Frauendorf

- Straßenverzeichnis -

Frauendorf	Straßenart	Reinigungspflicht		Randstreifen
		Fahrbahn	Gehweg	
Arnsdorfer Straße	Anliegerstraße	vollständig	nicht vorhanden	vollständig
Feldweg	Anliegerstraße	vollständig	nicht vorhanden	vollständig
Friedhofsweg	Anliegerstraße	vollständig	nicht vorhanden	vollständig
Gartenweg	Anliegerstraße	vollständig	nicht vorhanden	vollständig
Hauptstraße	Hauptverkehrsstraße	1,50 m	wenn vorhanden	vollständig
Heidehäuser Straße	Ortsverbindungsstraße	vollständig	nicht vorhanden	vollständig
Lindenauer Straße	Hauptverkehrsstraße	1,50 m	wenn vorhanden	vollständig
Parkstraße	Anliegerstraße	vollständig	nicht vorhanden	vollständig
Ruhlander Straße	Anliegerstraße	vollständig	wenn vorhanden	vollständig
Schulstraße	Anliegerstraße	vollständig	nicht vorhanden	vollständig
Siedlungsweg	Anliegerstraße	vollständig	nicht vorhanden	vollständig
Tettauer Straße	Hauptverkehrsstraße	1,50 m	nicht vorhanden	vollständig
Waldweg	Anliegerstraße	vollständig	nicht vorhanden	vollständig
Weidmannsruher Str.	Anliegerstraße	vollständig	nicht vorhanden	vollständig

Sind an beiden Straßenseiten reinigungspflichtige Grundstückseigentümer, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.